

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/16 10Os44/87, 10ObS211/03g, 10ObS150/04p, 10ObS28/06z, 4Ob168/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.1990

Norm

B-VG Art140 Abs5

Rechtssatz

Hat der VfGH gemäß Art 140 Abs 5 B-VG eine Frist für das Außerkrafttreten bestimmt, dann gehört bis zu diesem Zeitpunkt - verfassungsrechtlich unangreifbar (VfSlg 1415/1931, 6442/1971 ua) - die als verfassungswidrig aufgehobene Gesetzesbestimmung dem Rechtsbestand an.

Entscheidungstexte

- 10 Os 44/87

Entscheidungstext OGH 16.10.1990 10 Os 44/87

- 10 ObS 211/03g

Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 ObS 211/03g

Vgl; Beisatz: Soweit ein vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenes Gesetz weiterhin anzuwenden ist, ist eine

neuerliche Überprüfung dieses Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen; ein

Feststellungsantrag gemäß Art 140 Abs 4 B-VG ist diesfalls unzulässig (VfSlg 8277, 12.564; VfGH 13. 6. 1995, V 41/95). (T1)

- 10 ObS 150/04p

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 10 ObS 150/04p

Vgl; Beis wie T1

- 10 ObS 28/06z

Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 ObS 28/06z

Vgl; Beis wie T1 nur: Soweit ein vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenes Gesetz weiterhin anzuwenden ist, ist eine neuerliche Überprüfung dieses Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen. (T2)

- 4 Ob 168/12b

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 168/12b

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Diese Rechtsprechung beruht ausschließlich auf der vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommen Ausgestaltung der Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb sie Auswirkungen auf den Vorrang des Unionsrechts und die darauf beruhende Verpflichtung der Gerichte haben könnte, entgegenstehendes nationales Recht nicht anzuwenden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0054001

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at